

Satzung

des „Aikikai - Norddeutschland, Landesfachverband für Aikido e. V.“

1. Name und Sitz

Der Landesfachverband führt den Namen „Aikikai - Norddeutschland, Landesfachverband für Aikido e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 10295 eingetragen. Der Landesfachverband hat seinen Sitz in Hamburg.

2. Zweck

- 1* Absicht des Landesfachverbandes ist, die Verbreitung und Förderung des Aikido-Sportes nach der Methode des Aikido-Gründers Ueshiba.
- 2* Der Landesfachverband bezweckt, die Aikidokas der Aikidotrainingsgemeinschaften in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zusammenzuschließen und deren Vertretung in Fachverbänden wahrzunehmen.
- 3* Der Landesfachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4* Der Landesfachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5* Die Mittel des Landesfachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesfachverbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesfachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6* Parteipolitische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Landesfachverbandes nicht erfolgen.
- 7* Der Landesfachverband ist Mitglied im Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e. V., dem zuständigen Bundesfachverband, der beim Amtsgericht Münster/Westfalen im Vereinsregister unter Nr. 1784 eingetragen ist.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied im Landesverband können werden:

- a) jegliche Aikidotrainingsgemeinschaften, soweit diese dem „Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e. V.“ angeschlossen und von diesem dem Landesfachverband zugeordnet worden sind.
- b) natürliche Personen, die Mitglied im „Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e. V.“ sind und dem Landesfachverband zugeordnet worden sind, soweit ihre Interessenvertretung nicht durch ein Mitglied gemäß 4. 1. a) wahrgenommen wird.
- c) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen, als so genannte Fördermitglieder.
- d) Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt). Das sind Personen, die sich im besonderen Maße um die Belange des Landesfachverbandes verdient gemacht haben. Die

Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss aus dem Landesfachverband,
 - c) bei Auflösung der Vereinigungen gemäß 4. 1. a),
 - d) durch Tod eines Mitgliedes gemäß 4. 1. b) bis d),
 - e) bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesfachverband.
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) bei Beitragsrückstand des Mitgliedes,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Landesfachverbands- oder Bundesfachverbandssatzung,
 - c) bei Schädigung des Landes- oder des Bundesfachverbandes.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet endgültig.

5. Beiträge

Über die Erhebung etwaiger Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesfachverbandes.

6. Organe des Landesfachverbandes

Organe des Landesfachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesfachverbandes. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich in der 1. Hälfte des Jahres stattzufinden.
1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Landesfachverbandes für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Landesfachverbandsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Der Termin einer Mitgliederversammlung ist wenigstens 4 Wochen vorher, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder per elektronischer Post bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt über die Vereine gemäß 4. 1. a) der Satzung. Sofern Mitglieder gemäß 4. 1. b) bis d) keinem Verein gemäß 4. 1. a) angehören, werden sie gesondert eingeladen. Die Unzustellbarkeit beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Einberufung.
3. Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Das Stimmgewicht der Mitglieder gemäß Ziffer 4. 1. a) der Satzung verteilt sich proportional zur Anzahl der vertretenen Einzelmitglieder mit Aikidopass, was sich bei Vereinen, die nicht ausschließlich Vereine für Aikido sind, nur auf die vertretenen Aikido-Sportler bezieht. Grundlage für die Berechnung des Stimmgewichtes ist die jeweils letzte vorliegende Statistik

des Bundesfachverbandes. Die Mitglieder gemäß Ziffer 4. 1. b) bis 1. c) der Satzung haben pro Person jeweils eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesfachverbandes,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und
 - b) dem Jugendvertreter.
1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Landesfachverband gerichtlich und außergerichtlich.
1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
1. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EstG für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Die Vorstände können als Übungsleiter für den Verband tätig werden und bekommen dafür eine Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sätzen.

9. Rechnungsprüfer

1. Für die Dauer von zwei Jahren sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Landesfachverbandes buchhalterisch zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen hierzu sind ihnen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf Stichproben beschränken. Sie bestimmen eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen Umfang und Tiefe ihrer Prüfungstätigkeit.

1. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

10. Technik, Lehre und Graduierungen

1. Technik, Lehre und Graduierungen erfolgen nach den Richtlinien des Ausschusses für Lehre und Prüfung des Bundesfachverbandes.
2. Ein Vorstandsmitglied des Landesfachverbandes mit entsprechender Befähigung oder eine vom Vorstand beauftragte Person, nimmt die Vertretung des Landesfachverbandes im Ausschuss für Lehre und Prüfung des Bundesfachverbandes, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, wahr.

11. Haftung

Der Landesfachverband haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden jeglicher Art, die

- a) bei der Ausübung des Sportes,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen oder
- c) bei einer sonstigen, für den Landesfachverband erfolgten, Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

Schadensersatzansprüche im Rahmen eventuell bestehender Versicherungen bleiben hiervon unberührt.

12. Auflösung des Landesfachverbandes

1. Die Auflösung des Landesfachverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.
1. Vor Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Landesfachverbandsauflösung, ist das Präsidium des Bundesfachverbandes zu konsultieren.
1. Wenn es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, erfolgt die Liquidation durch den 1. und den 2. Vorsitzenden. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.
1. Bei Auflösung des Landesfachverbandes oder bei Wegfall seines Zweckes bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit aus einem anderen Grund, fällt das Restvermögen nach Tilgung etwaiger vorhandener Verbindlichkeiten, an den Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der gleichzeitigen Auflösung oder Aufhebung des Bundesfachverbandes fällt das Restvermögen, an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung im Bereich des Sportes zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

09.05.2018